

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2016  
GZ 302.797/001-2B1/16

## Finanzmarkt-Geldwäschegesetz u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben 30. August 2016, GZ. BMF-040300/0004-III/6/2016, übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Vorhabens und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

In seinem Bericht „Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“, Reihe Bund 2008/12 äußerte sich der RH u.a. über die große Zahl an Rechtsgrundlagen der Bekämpfung der Geldwäsche (z.B. Strafgesetzbuch, Bankwesengesetz, Bilanzbuchhaltungsgesetz, Börsegesetz, Gewerbeordnung, Glücksspielgesetz, Notariatsordnung, Rechtsanwaltsordnung, Versicherungsaufsichtsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz): Konkret hielt er fest, dass *„die unterschiedliche Ausgestaltung der Aufsichtsbefugnisse der einzelnen Berufsgruppen und Branchen (...) ein uneinheitliches Verständnis, ob ein Verdachtsfall von Geldwäsche vorlag (bewirke)“* (TZ 2).

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute in einem Gesetz zusammengefasst. Im Sinne der eingangs zit. Ausführungen des RH werden die geplanten Maßnahmen positiv bewertet.

### 2. Zur nationalen Risikoanalyse (§ 3 des Entwurfes zu einem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz)

#### 2.1 Allgemein

Nach der zit. Bestimmung findet auf nationaler Ebene eine Risikoanalyse statt. Zu diesem Zweck ist eine interministerielle Arbeitsgruppe einzurichten, für die die Bundesminister für Justiz, für Inneres, für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA, die Oesterreichische Nationalbank und die Datenschutzbehörde zumindest ein Mitglied und einen Stellvertreter zu nominieren haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist vom Bundesminister für Finanzen zu nominieren.



Aus der Sicht des RH sind somit eine Vielzahl an Entscheidungsträgern mit dem Themenbereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befasst. Dies erfordert eine Einbindung von fünf Ministerien, der FMA, der Oesterreichischen Nationalbank sowie der Datenschutzbehörde. Der RH weist aus Anlass der Begutachtung auf den der hohen Anzahl an Schnittstellen entsprechenden Koordinierungsbedarf hin.

## 2.2 Zu § 3 Abs. 6 des Entwurfes zu einem Finanzmarkt–Geldwäschegesetz

Das Koordinierungsgremium hat u.a. *„Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf nationaler Ebene zu entwickeln, regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und Umsetzungsempfehlungen auszusprechen.“* (§ 3 Abs. 6 des Entwurfes zu einem Finanzmarkt–Geldwäschegesetz).

Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat *„angemessene Schritte (unternimmt), um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern.“* Gemäß Art. 49 leg. cit. stellen die Mitgliedstaaten *„sicher, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.“*

Der RH weist darauf hin, dass die in § 3 Abs. 6 des Entwurfes zu einem Finanzmarkt–Geldwäschegesetz angesprochenen Umsetzungsempfehlungen eine Verbindlichkeit aufweisen müssen, die über einen bloßen Empfehlungscharakter hinausgehen, um eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen gemäß Art. 49 i.V.m. Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu gewährleisten.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge entstehen durch die geplanten Maßnahmen u.a. ein zusätzlicher Personalbedarf von vier Bediensteten im Bundesministerium für Inneres.

Im Bericht *„Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“* hielt der RH fest, dass Österreich in der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung zumindest rd. 50 % weniger Personal als andere EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße einsetzte. Er empfahl daher, *„nach einer Erhebung des Personalbedarfs (...) erforderlichenfalls zusätzliche personelle Ressourcen durch Personalverlagerungen zur Verfügung zu stellen“* (TZ 15).

Die Erläuterungen enthalten weder Angaben über die Wertigkeit der erforderlichen zusätzlichen Planstellen noch Ausführungen dazu, ob der angegebene Personalbedarf durch Personalverlagerungen gedeckt werden kann. Auch wenn die vorgesehene Aufstockung des zur Geldwäschebekämpfung eingesetzten Personals positiv im Sinn einer Berücksichtigung der o.a. Empfehlung des RH gewertet werden kann, ist aufgrund der Unvollständigkeit der Angaben in den Erläuterungen eine gesamthafte



GZ 302.797/001-2B1/16

Seite 3 / 3

Beurteilung des Mehrbedarfs nicht möglich. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: